

Erläuterung zur **VwV Ausgleich entgangene Elternbeiträge 2020** des SMK

für Gemeinden als Finanzierungsverantwortliche für Kindertagesbetreuung nach SächsKitaG im Rahmen der Bedarfsplanung

→ **Leistungsempfänger nach Ziffer III Nummer 1 a) der VwV**

Wo und bis wann kann die Landeszuweisung beantragt werden?

Der Antrag ist zu stellen bis spätestens zum **25. September 2020** für kreisangehörige Gemeinden beim Landkreis und für Kreisfreie Städte bei der Landesdirektion Sachsen. Das Antragsformular wird als Bestandteil der Verwaltungsvorschrift zur Verfügung gestellt.

Wann wird die Zuweisung ausgezahlt?

Das förmliche Inkrafttreten der Verwaltungsvorschrift erfolgt voraussichtlich am 28. August 2020, am Tag nach der Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt. Die Auszahlung der Zuweisung durch die Bewilligungsbehörde soll spätestens zwei Monate nach Eingang des vollständigen und bewilligungsfähigen Antrags erfolgen.

Welche Angaben sind von den Gemeinden im Antrag zu machen?

Kinderzahlen sind von den Gemeinden nicht zu melden. Es werden die Zahlen für den 1. April 2020 aus dem Antrag auf Landeszuschuss nach § 18 SächsKitaG übernommen.

Für den ersten Schließungszeitraum (18. März bis 17. April, ein Monat) ist von der Gemeinde lediglich der festgesetzte ungekürzte Elternbeitrag je Betreuungsart zu melden. Die Summe der Landeszuweisung ergibt sich wie folgt: Die Anzahl der Kinder mit Betreuungsvertrag (berechnet auf 9 h, im Hort auf 6 h tägliche Betreuungszeit) wird jeweils multipliziert mit dem monatlichen gemeindekonkreten Elternbeitrag für das besuchte Angebot für diese Betreuungszeit. Von der Summe des so ermittelten „ungekürzten“ Elternbeitrages für alle Kinder der Gemeinde wird der Betrag abgezogen, den die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für einkommensschwache Familien, für Geschwisterermäßigungen und für Alleinerziehende übernehmen (§ 15 Abs. 5 SächsKitaG). Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernehmen diesen Finanzierungsanteil auch im Zeitraum der Schließung, auch für Kinder ohne Notbetreuung, um einen Beitrag zur Aufrechterhaltung des Betreuungssystems zu leisten.

Bemessungsgrundlage für den zweiten Schließungszeitraum (18. April bis 17. Mai 2020, ein Monat) ist der für den ersten Schließungszeitraum ermittelte Betrag an ausgefallenen Elternbeiträgen. Abgezogen davon wird der Betrag, der im zweiten Schließungszeitraum an Elternbeiträgen für Notbetreuung oder die wiedereinsetzende Regelbetreuung von den Eltern entrichtet wurde und der somit nicht entfallen ist. Diesen Betrag an eingenommenen Elternbeiträgen haben die Gemeinden im Antrag zu melden.

Zu den Details wird auf die VwV und die Erläuterungen im Antragsformular verwiesen.

Welche Voraussetzungen bestehen für die Bewilligung der Leistung?

Die Gemeinde hat im Antragsformular zu erklären, dass im Schließungszeitraum oder einem entsprechenden Zeitraum danach Elternbeiträge nicht erhoben wurden oder werden. Diese Erklärung nimmt Bezug auf die Vereinbarungen zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden und der Staatsregierung vom 18. März und vom 30. April 2020. Danach sollten im Zeitraum vom 18. März bis 17. April 2020 keine Elternbeiträge erhoben werden. Ab dem 18. April sollten Elternbeiträge nicht erhoben werden, wenn die Kinder keine Betreuungsleistung nutzen konnten. Die Verwaltungsvorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass nicht alle Gemeinden und freien Träger die Schließung der Angebote und die Vereinbarungen zum Entfallen der Elternbeiträge zwischen Staatsregierung und Kommunalen Spitzenverbänden im laufenden Verfahren der Beitragserhebung rechtzeitig beachten konnten und dass unterschiedliche Wege bei der Beitragserhebung für Notbetreuung gegangen wurden. So ist es u.a. möglich, im Schließungszeitraum erhobene Beiträge, die ausgleichsfähig durch den Freistaat sind, noch nachträglich gegenüber den Eltern zu erstatten bzw. zu verrechnen.

Eine weitere Voraussetzung für die Bewilligung der Leistung ist die Erklärung der Gemeinde, dass die Zuweisung unverzüglich an freie Träger von Kindertageseinrichtungen und an Kindertagespflegepersonen im Rahmen der Finanzierungsleistungen entsprechend der dort abgeschlossenen Betreuungsverträge weitergereicht wird, soweit nicht bereits Vorleistungen er-

bracht wurden. Die bei freien Trägern und für die Kindertagespflege ausgefallenen Elternbeiträge sind vom Antrag der Gemeinden mit umfasst. Bei der Weiterreichung der Zuweisung sind die jeweiligen Einnahmen des freien Kitaträgers bzw. ggf. der Tagespflegeperson aus Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 15 Abs. 5 SächsKitaG zu beachten.

Ist ein Verwendungsnachweis zu erstellen?

Es ist kein Verwendungsnachweis zu erstellen. Die Antragssteller sind jedoch verpflichtet, die relevanten Daten nachvollziehbar zu dokumentieren und die Unterlagen 6 Jahre aufzubewahren. Die Bewilligungsbehörden und der Sächsische Rechnungshof sind zur Prüfung berechtigt.